

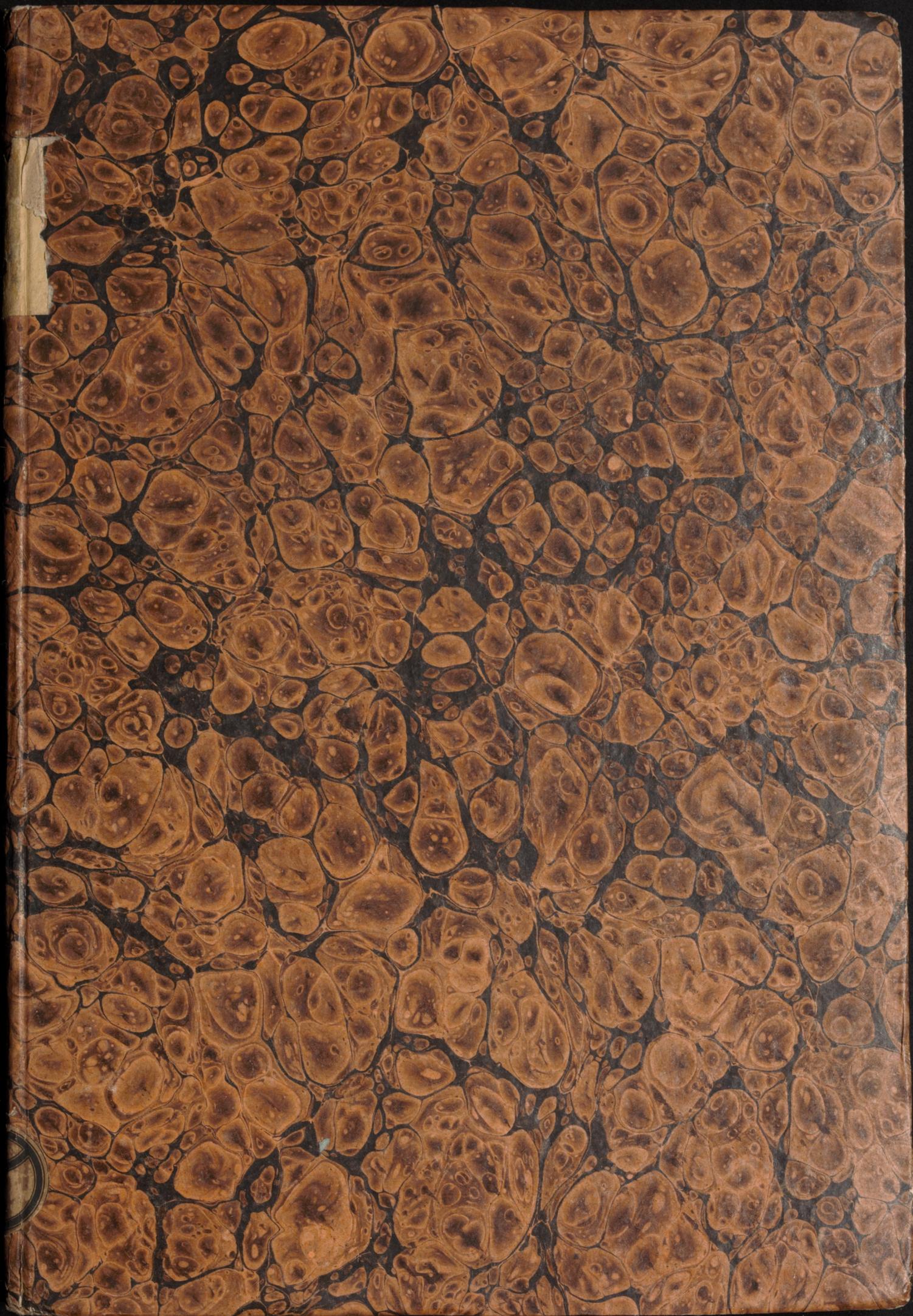
Unser Von Gottes Gnaden Arnest Augusti Bischoffen zu Oßnabrück/ Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ [et]c. Declaration und Erleuterung Unser Vorigen Licent-Ordnungen : Publicirt Den [] Octobr. Anno 1687. ; [Geben un Unser Residentz-Stadt Hannover am 29. Sept. Anno 1687.]

Hannover: Förster, 1687

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn779445015>

Druck Freier  Zugang

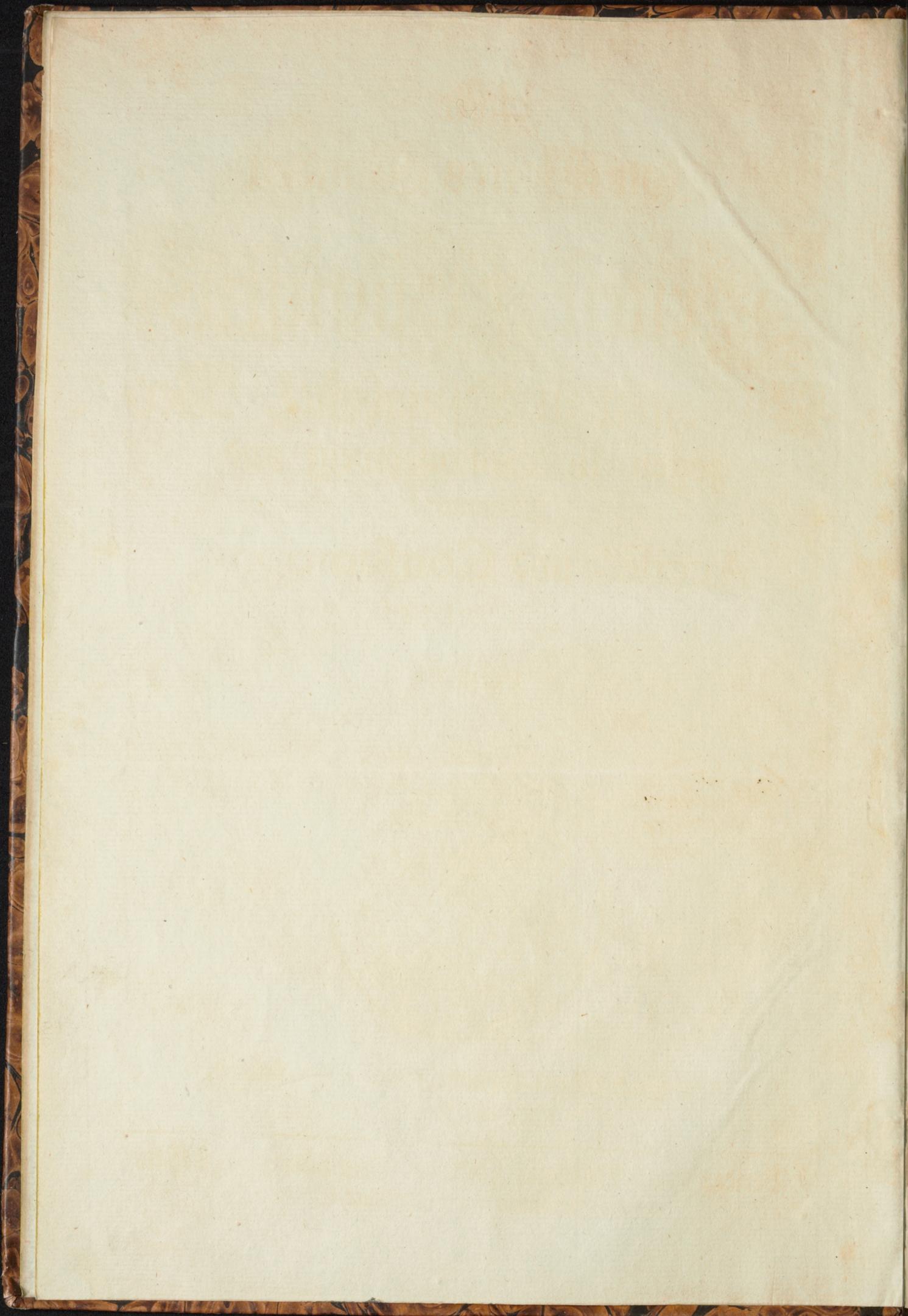




77. a. 1.

Jc-283.

Jc



Unser
Von Gottes Gnaden

Ernest **A**UGUSTI

Bischoffen zu Osnabrück / Herzogen zu
Braunschweig und Lüne-
burg / ꝛc.

Declaration und Erleuterung

Unser Vorigen

LICENT-Ordnungen

Publicirt

Den Octobr. Anno 1687.

ssss ssss ssss ssss ssss ssss ssss ssss ssss

Zu Hannover bey Nicolaus Förstern in der Kramer-
Strassen zu finden.

Unter

Don Carlos Gualtero

LICENTIA

in medicina et chirurgia
publica et privata
in Regia

Declaration und Erlaubung

unter Vorwissen

LICENTIA

Publica

Am Octobr. Anno 1687.

...

...

männ
richtet
Fürst
viele
be zu
Gemei
nomm
schafft
Deput
lichst
oban
public
13. Ap
folgen
figt b
unfer
gehö

einige
entrich
Von
Elass
Dm

redat
ningen
halten
Wann
Wein
und

Brand
gene
den mö
Weine
werden
niedelag
werden/d
mandsch

Der
Waldart



Im Gottes Gnaden

Wir Ernst Augustus/ Bischoff zu Os-
nabrück/ Herzog zu Braunschweig und
Lüneburg.

Fügen hiemit jeder

männlichen in Gnaden zu wissen/ Nachdemahlen Wir unterthänigst be-
richtet worden/ was gestalt bey der vor numehro bald Jahrszeit in Unserm
Fürstenthum und Landen eingeführten *Consumtions. Accise* oder *Licent*, gar
viele Unterschleiffe gebrauchet/und dadurch veranlasset worden/daß/da diesel-
be zu auffbringung derer zur Sicherheit unserer Land und Leuthe erforderter
Gemeiner Mittel/nicht zureichen wollen/ andere Neben-Anlagen zu Hülffe ge-
nommen werden müssen; daß Wir demnach mit Zuziehung unserer Land-
schafften und derer aus dero Mittel darauß zu diesem *negotio* absonderlich
Deputirter / wie solchen Unterschleiffen und Verkürzung der *Licent Cassa* möge-
lichst vorgebeuet werden möge/ reifflich überlegen lassen/ und also darauff
obangeregte unsere untern *dato* des 15. *Octobris* negst vortigen 1686. Jahrs
publicirte Accis. Ordnung/ und darauff ferners unterm *dato* des 17. *Januarij* und
13. *Aprilis* dieses 1687. Jahrs erfolgte *Declaration* und *Verordnung* auff nach-
folgende maasse weiter zu *declariren* und *zuverändern* Uns gnädigst gemüß-
figet befunden/wornach sich also ein jeder von dem Tage an/da diese
unsere *Verordnung* jeden Ortes *affigiret* und *angeschlagen* wird/
gehorsamst zu achten.

1.

Sol von allen Teutschen und gemeinen Französchsen Weinen ohne Wein.
einigen fernern Unterscheid des Gewächses von der Ohm oder 40. Stübchen
entrichtet werden — 3. Thlr. oder vom Quartier 6. S.
Von Rheinischen und Französchsen auch Francken/ Straßburger und andern Brand-
Elfasser und in *summa* von allen von Wein *gedistillirten* Brandweinen von der wein.
Ohm zu 40. Stübchen 12. Thlr. oder vom Quartier — 4. mgr.

2.

Weil auch die *visirung* der außländischen Brandweinfässer/ und dero
reduction zu Ohmen viel *disputen* veranlasset / so sol von denen jetzigen Wer-
ninger oder /und denselbe gleich/ etwa von 45. oder 46. Stübchen zum höchsten
haltenden Fässern gegeben werden — — — 3. Thlr.
Wann aber Fässer kommen/so denselben am gehalt nicht gleich / oder auch der
Wein oder Brandwein bey einzeln oder wenig Stübchen ins Land gebracht
wird/sol jedes Stübchen *verlicentet* werden mit — 3. mgr.

3.

Damit auch bey Abführung des *Impostes* von abgemelten Weinen und
Brandweine so viel weniger Unterschleiff gebrauchet / und die höher angeschlo-
gene nicht vor geringere und gemeine Weine oder Brandweine angegeben wer-
den mögen; So sollen die *Licent* Bediente / zuforderst an denen Orthen / da die
Weine oder Brandweine zu erst ins Land treten / und ein *Passier* Zettel gefodert
werden muß / oder aber /da dieselbe *versigelt* weren / an denen Orten / der ob- oder
niedelage / ehe sie vom Karren oder Wagen / oder aus den Schiffen gebracht
werden / die Fässer öffnen lassen / und die Weine kosten / darin ihnen auch nie-
mand sich *opponiren* oder wieder setzen.

4.

Der *Aquarisen* halber / und was darunter mit zu ziehen / so im *Landedisch* A-
gedistilliret werden / wird hiemit *verordnet* / daß / so oft die *Apotheker* oder *Aqua. quarvis.*
21 Einlän
vit

vit distillirer Brandwein zum *aquavit* einsetzen wollen / sie solches bey der *Accis* Stube jedes Orths anmelden / die *quantität* des Brandweins *specificiren* / und darüber ein Zettel nehmen / und darauß innerhalb zwo Tagen das abziehen verrichten / und den darauß gefallenen *Aquavit*, und die darunter mit gehörige *species* anmelden und *veraccisen* / nach verfloffenen zwo Tagen aber solcher Zettel nicht mehr gültig seyn / und wann sie ohne solch Zettel oder nach dessen Erlöschung sich deß *aquavit distillirens* unternehmen / oder dessen hernach überführet werden / oder in der Anmeldung sowol des einsetzenden Brandweins / als des abgezogenen *aquavits* nicht richtig verfahren / sowol des *aquavits* als der Blase verlustig / und darüber noch jedesmahl in 6. Thl. Straffe der Obrigkeit verfallen seyn sollen.

5.

Bier und Brandwein. Demnach wahrgenommen worden / daß dem 36. *articul* der *Accis*-Ordnung nicht allerdings nachgelebet / und bey dem Brauen zu feilen Kauff die auß dem Malz gefallene Tonnen oder Faß Zahl angemeldet / und wann mehr Tonnen gefallen / als die Malter Zahl des Malzes / auß jede Tonne ein halbes Malter zurechnen / außträgt / solches nach *veracciset*, sondern was über solche Zahl etwa gefallen / vor Nachbier außgegeben / oder auch zu Essig gemacht und nicht *veracciset* werden wollen. So wird hiemit verordnet / daß wann bey dem Brauen zum Verkauf mehr Bier fällt / als von jedem Malter Malz zwo Tonnen von 40. Stübchen / solches absonderlich angemeldet / und vor voll / es sey Bier oder Essig / jedoch jedes in seiner Last / als von der Tonne Bier oder Broihan 9. mgr. / Essig 4½ mgr. *veracciset* / und davon nichts / unter wasserley *prætextu* es wolle / *eximiret* / wann aber Essig angemeldet wird / solcher den *Accis* Bedienten vorgezeitet / und von denselben gekostet werden solle.

6

Alldieweil aber an vielen Orthen solches über fallende Bier oder Broihan dahero verschwiegen / und verhälet wird / daß auß das über die verordnete Tonnen Zahl bey den Brauen befindliche Bier / umb jedesmahl gut und tüchtig Bier zu haben / eine Straffe gesetzt / So wird es zwaiten dabey noch ferner gelassen / und seyn zu dem Ende die Keller und Brauhäuser von der Obrigkeit jeden Ortes scharff zu *visitiren*. Damit aber darüber auch die *accise* nicht verkürzet / noch darumb / daß über die verordnete Tonnen Zahl verhandene Bier verhälet / oder doch zu Essig gemacht werde / So sollen die *Receptores* oder Einnehmer / wann etwa zwo oder drey Tonnen übrig wären / auß dero Anmeldung ein oder mehr Zettel ohne Rahmen in dieser Form: *Veracciset N. N.* eine oder mehr (*inferatur numerus*) Tonnen übrig gefallenen Biers oder Broihans / mit mgr. ertheilen / die Gegenschreibere auch solche Zettel / ohne Nachfrage / von wehm sie kommen / annehmen / oder aber dieselbe / damit von wehm sie kommen / so vielmehr geheim bleibe / an die Thoraußsehere abgegeben / und von denselben zur Gegenschreiberey geliefert / von niemanden der *Licent*-Bedienten auch solches verrathen / oder Nachricht davon ertheilet / oder da sich finden würde / daß es von ihnen außlähme / die Brauere von ihnen schadlos gehalten / hingegen aber / wann dem *Magistrat* oder *Gildeherren* / bey anstellender *visitation* der Keller / mehr als die *ordinari* Tonnen Zahl gefunden wird / solche der *accis* Stube / zu Beobachtung des *impostes*, angemeldet werden. Da aber jemand solch übrige Tonnen oder Fässer nicht selbst anmeldete / sondern dieselbe von den *Gilde*- oder auch *Licent* Knechten gefunden oder außgekundschaftet / oder auch die erhaltene *accis* Zettel nicht zur Gegenschreiberey auß vorgefetzte maasse gebracht würden / sol nicht allein der Obrigkeit zu beobachtung der Straffe / davon Nachricht ertheilet / sondern auch wegen *intendirtter* Verkürzung des *Licents* dem 14.

471.

articul und wegen nicht gelieferten Zettels zur Gegenschreiderei dem 13. artic.
der Licent/Ordnung nachgangen werden.

7.

Demnach auch die *reductio* der aufwärtigen Fässer zu einländi. Aufläu-
schen Tonnen viel *dispute causiret*; So soll solches künfftig nach Fässern fol. disch
gender gestalt *verimpostet* werden / als Mumme / Queckstein / Halberstädt. Bier.
lisch / Zerbster / Goslarisch / Hildesheimisch / Duderstädtisch / Rodenber-
gisch oder ander dergleichen Bier/oder Broihan / so in Fässern von solcher
Eiche herein komt / vom ganzen Faß — 3. Thl.

Barley aber vom ganzen Faß $2\frac{1}{2}$ Thal. und nach solchem Sueß
vom halben und viertel Fässern. Und wird hiemit die wegen des Hildeshei-
mischen geringen Biers im Julio ergangene Verordnung / weil solche nurten
zu Unterschleiffen gebraucht worden / und im Lande gering Bier zuerhalten/
oder von jeden zu seiner eigenen Rotturfft gebrauet werden kan / wieder
ruffen.

Wann aber von obgedachten Bieren was nicht in den *ordinari* Fässern/
sondern andern Geschirren / in grosser oder kleiner *quantität* ins Land herein
gebracht wird / ist von jedem Stübchen zu geben 1. mgr.

Das Minder Bier aber ist bey dem bisherigen *impost* und Art noch ferner
zulassen.

Damit auch das ausländische Bier nicht vor einländisch aufgegeben
werde / ist solches an dem Orth der Niederlage wie oben *artic-3.* von Wein
und Brandwein verordnet / che es vom Wagen komt / von den *Licent* Bedien-
ten zuschmecken.

8.

Umb bey dem Brodkorn und Gemahl desto besser Richtigkeit zu hal-
ten; So sol in den Mühlen von nun an das Gewicht wieder abgeschafft Brod-
und das Korn gemessen / und zu dem Ende darin gerichtete Braunschw. Korn
Himbtn von dem Eigenthums Herrn angeschafft / von den Müllern auch und
kein Korn angenommen werden / es sey dan ein Zettel dabey / bey bestraffung Gemahl
des Müllers so hoch als das ohn Zettel angenommene Korn wehrt. Da
aber jemand heimlich und ohne Anmeldung bey denen Müllern oder dessen
Knechten Korn ohne dergleichen Zettel in die Mühle bringen wird / sol er des
Korns auch verlustig / und dazu noch nach den 14. *artic.* der A. O. straffbar
seyn.

9.

Nach sollen alle Quirren und Handmühlen / welche nicht zum Brügen Quirre/
nötig / gänzlich abgeschafft / die jenigen aber / so zum Brügen zu gebrau- Hand-
chen / entweder an einem gewissen Orthe oder doch also / daß sie nicht ge- und
braucht werden können mit einer Kette von dem Einnehmer oder Gegenschrei- Brüge-
ber geschlossen gehalten / und also / so offt dieselbe zugebrauchen / von denselben Mühle
der Schlüssel gefodert / und bey dessen hergeb. oder eröffnung solcher Quirren
von denselben / was darauß gebracht wird / fleißige acht gegeben werden.

10.

Demnach auch in dem Patent vom 13. Aprilis dieses Jahrs / der *impost* Brüge
auff die schon gemachte Brüge und Grupen gesetzt / und also wann dazu das und
Korn / Buchweize zc. auff die Mühle gebracht worden / wie solches zu ver. Grupe.
imposten / wie vor der Lieferung zur Mühlen nothwendig geschehen muß /
Zweiffel entstanden / dabey aber billig dahin zusehē / daß die im Lande gemachte
Brüge oder Grupe nicht höher als die von aussen herein kommende belegt
werden möge; So wird solches Patent hiemit dahin *declariret* / daß vom
Gersten und Buchweizen zu Brügen oder Grupen der Himbt mit 1. mgr.
vom

2 2

vom Haber 6. S. / von ohnaufgemahlter zur Mühlen kommende Hirse der Hind mit 1. ggr. von ausländischer schon gemachter Hirse das $\frac{1}{2}$ mit 1. Pfen. Imgleichen der Reis das Pfund mit $1\frac{1}{2}$ das verimpostes werden solle.

11.

Bei dem denen Müllern angeetzten *fixo* oder *quartal* gelde hat es sein Verbleiben; Demnach aber solches von etlichen mißbrauchet / und mehr als zu eigener *consumtion*, gemahlen / und Tischgänger / oder Wirtschaft gehalten / und solche nicht mit in *consideration* kommende Gaste mit durchgemahlen / die *quantität* des Korns / bey Verlust desselben und der annehmet in der Ordnung gesetzten Straffe / bey der *accis* Stube aufrichtig angemeldet / und ein Frey-Zettel genommen / und wann sich befindet / daß einer in dem *quartal* mehr gemahlen / als die Köpff-Zahl seiner in Anschlag kommenden Hausgenossen / dem verordneten Fuß nach / erfordert / solches nach der *ordinari* Art nach veracciset werden.

Schlacht-Vieh

12.

Das Schlacht-Vieh / und was davon fällt / wasserley Arthes auch sey / sol nicht mehr / wie bishero mit grosser Verkürzung der *accise* geschehen / nach dem Rauff / Wehrt oder *estimato*, sondern nach dem Gewicht und Pfund-Zahl / Hacken rein / oder was das Fleisch mit den Nieren-Flumen oder Falge / nachdem die Bauch-Flumen und Eingeweide herausgenommen / auch Köpff und Füße abgehauen / an Gewicht und Pfund-Zahl hält / verimpostes werden / und zwarten / weil obgemeltes Eingethüme auch Köpff und Füße *cc.* frey bleibt / jedes Pfund mit $1\frac{1}{2}$ Pfen.

13.

Zu dem End soll / wann ein Stück Viehes geschlachtet werden soll / ehe es geschlagen oder gestochen wird / solches bey der *Accisa* Stube oder *Receptur* angemeldet / ein *passier*-Zettel zum Schlachten / in dieser form: *Passirt zum Schlachten vor N. N. ein Ochs / Schwein / Schaaß / Kalb / &c.* nach dem Gewichte zu veraccisen genommen / und umbsonst ertheilet / und ehe solches erhalten / und demjenigen / der das Abschachten verurtheilt / zuverlesen gegeben / kein Stück Viehes abgethan werden / bey Verlust des Viehes oder dessen Wehrt vor *respective* den *Dennucianten* und die Arme / und darüber noch so viel Geld = Straffe an die Obrigkeit / an Seiten dessen / dem das Schlacht-Vieh zukompt / und Bestrafung des Schlächters mit 10. Rthlr. vor jedesmahlige *contravention* und *übertretung*.

14.

Abwägen des Schlacht-Viehes.

Wann das Vieh geschlachtet / und das Fleisch kalt ist / und zwarten längstens innerhalb 24 Stunden nach erhaltenen obgemelten *Passier*-Zettel / soll dasselbe / und zwarten das kleinere Vieh / als Schrotz-Schweine und Färcken / Kälber / Hamel / Schaaße / Ziegen / Lämmer / Hütchen ganz / das grobere Vieh aber / als Ochsen / Kühe / Rinder / Speck- und andere schwere Schweine halb- oder viertelweise gewogen / dabey aber das obgemelte *Passier*-Zettel *producti*-Fleisch zu wägen nicht angenommen / insonderheit aber das Fleisch völlig zur Wage gebracht / und davon nichts / als was oben *artic. 12.* aufgenommen / zurück behalten werden / bey Verlust des ganzen Stück Viehes vor den *Dennucianten* und Arme / und eben soviel Geld = Straffe vor die Obrigkeit.

15.

Die Abwägung soll entweder in den *Licent*-Stuben / oder Gegenschreibereyen / wor sichs am besten schicken wil / umbsonst / oder auch an denen Drucken /

then/da gemeine offene *autoritate publica* angeordnete Wagen seyn/daselbst gegen erlegung des jeden Orthes üblichen oder verordneten Wage-Geldes/ auff vorgezeites *Passier*-Zettel gewogen / und der bestellten Wagenmeister (welche gleichwol hierauff absonderlich zubeedigen seyn) auff solchen *Passier*-Zettel ertheilende Wage-Zettel bey der *Accis*-Stube angenommen und *respectiret* werden. Da auch jemandes / ausser denen zum Verkauf schlachtenden/ verlangte/ daß das geschlachtete Vieh in seinem Hause/ uff seiner eigenen Gewichte/ oder in der Nachbarschafft gewogen werde/ soll ihme auch darin gewilfahret / gleichwol allemahl ein *Licent*-Bedienter dabey erfordert und von demselben auff *producirtes Accis*-Zettel gegen entrichtung 4 S von jeden Centner/ und was darunter ist/ 2 S / das Abwegen verrichtet / und die Pfundzahl unter das *Passier*-Zettel mit anfügung seines Namens gesetzt/ dabey aber von demselben / ob das Gewichte richtig/ guthe Uffsicht geführt/ und zu dem Ende/ nach geschעהnem Abwegen/ die Gewichte ganz/ oder zum Theil mitgenommen / und bey der *Receptur* oder auff den öffentlichen Wagen *visitiret* und *probiret* werden. Wann aber jemandes selbst kein Gewichte hat/ und doch das Abwegen in seinem Hause verlangt/ soll von denen *Licent*-Bedienten ein Ungel-Gewichte mit dahin genommen/ und gegen erlegung des jeden Orthes üblichen Wage-Geldes/ als vom Centner 6 S das Abwegen verrichtet werden.

16.

Es soll aber bey der Abwegung sich einer nach dem andern richten / und in den *Licent*-Stuben der zuerst kommende/ zuerst abgefertiget/ bey verlangender Abwegung ausser denselben auch/ solche Ordnung gehalten/ und ein paar Stunde nach der Anmeldung/ da es nöthig/ und die *Licent*-Bediente an andern Orthen *occupiret* seyn/ gewartet/ bey dero Ankunfft aber alles zum Abwegen *parat*/ und dieselbe damit nicht auffgehalten werden / oder aber denselben wieder weg / und an andere schon angebene Orter zu verrichtung des Abwegens zugehen/ frey stehen/ und der Seumige auff ihre Wiederkunfft zuwarten / schuldig seyn.

17.

Nach ergangener Wegung auff der *Licent*-Stube soll die auff den *Passier*-Zettel gezeichnete Pfundzahl/obgemelter *Taxt* nach/so fort veracciset werden/ da solches Wagen auch ausser derselben geschiehet/ bey einlieferung des *Passier*-Zettels mit darauff gezeichneter Pfundzahl der gleichen geschehen / und dagegen auff daß aufzählende Geld ein *Accis*-Zettel entrichtet/ und derselbe zur Begenschreiberey gebracht / die *Passier*-Zettel aber bey der *Accis*-Stube behalten/ und mit denen Registern von den *Receptorn* alle Monath zur Beheimen *Canzelen* mit eingesand/ überall aber kein Stück Viehes ehender eingefalgen/ oder davon was verkauft werden / ehe solcher *Accis*-Zettel erhalten / und dem Schlächter zu lesen gegeben/ bey eben der oben im 3. *artic*: enthaltenen Straffe.

18.

Solte jedoch auch auff das *Passier*-Zettel hernacher die entrichtete *accise* mit gesetzt/ oder sonst ein kürzer *modus* darin gebrauchet werden können / ist solches/daferne nurten die *accise* dadurch nicht verkürzet / noch Unterschleiff daraus entstehet/ zu *practiciren*. Es würde aber auff den ersten Fall die Veraccisung auff der andern Seiten des Zettels zu setzen/ und das Zettel zu *numeriren* seyn.

19.

Die zum Verkauf schlachtende müssen billig vor die aufzählende *accise*, Erstattung beim Verkauf des Fleisches haben/und soll also auff jedes Pfund Fleisch ein Pfennig guth gethan/und das übrige auff Talch/Schmalz/Würste/Eingeweide/ Kopff und Füße &c. so alles bey der Verimpostung frey bleibt/

23

bet/ geschlagen/ und solches bey vorhabender *Taxt-Ordnung in consideration* gezogen und beobachtet werden.

20.

Daß von aussen ins Land kommende grüne oder gereucherte Fleisch/ und was sonst vom Schlacht-Vieh fällt/ sol folgender Gestalt *verimpostet*/ auch wann das im Lande *veraccisete* wieder hinauß gehet/ solcher *impost* wieder gutz gethan werden:

Grün Fleisch/ wie auch frische ohngeräucherte Mett- und Knap- Würste/ vom Pfund 1 S.

Besalzen und Pickelfleisch/ Sülzen und dergleichen von 3 lb 2 S.

Gereuchert und Trocken- Fleisch/ Speck/ Schincken/ Mett- und Knap- auch andere dergleichen Würste/ rein und geschmolzen Talch/ Talch- Lichte/ Schmalz oder Schmeer vom lb 2 S.

21.

Neue
Klei-
dung.

Die bey der Kleidung in der *publicirten Accis-Ordnung* unter denen zum Kleid erfordernten *Substantial- Stücken*/ und denen zum *ornat* und *luxu* allein dienenden Dingen in der *Taxt* gemachte *discupanz* soll hiemit gänzlich auffgehoben seyn/ und von allen zur Kleidung kommenden Sachen/ es sein dieselbe gekauft oder geschenckt/ oder genommen erhalten/ oder (NB.) von jemand selbst gemacht/ ohne Unterscheid der Zehende Pfennig/ als vom Thlr. 3. mgr. 5 S. entrichtet/ auch wann sich in der Aufrechnung ein Bruch in Pfennigen findet/ solcher Pfennig vor. voll gegeben und berechnet werden.

22.

Zur Kleidung ist zurechnen alles/ was von Schneidern/ Mützenmachern/ Hütchern/ Strichern und *Peruquiern* gemacht/ oder billig hätte gemacht werden sollen/ zu des Menschen Kleidung nöthig/ wie auch wann davon ein und ander stücke mit Peltereien oder Rauchwerck gefuttert wird/ nicht aber blosser Körper- Arbeit. Und muß also von allen solchen Stücken/ als Manns- und Frauens- auch Kinder- Kleidern/ Manteln/ Schlaf- Röcken/ Brust- Luchern/ *Camisols*, allerley von Zeuge gemachten Mützen/ von Zeuge oder Rauchwerck in und außwendig gemachten Muffen und Handschuh/ genetzten und gestrichten Strümpfen/ Hütchen/ *Peruquen*, Rauchwercks- Futter unter obgemelte Kleidungen/ auch Silbern *Masfer-* Knöpfe/ wann dieselbe von jemand zum ersten mahl im Kleide getragen werden/ alles dieser *Taxt* nach/ in dem Behrt/ da es entweder gekauft/ oder wans geschenckt/ oder NB. von jemand selbst gemacht ist/ nach dem *estimato* eines beidigten Schneiders/ Körperß/ oder andern Handwerckers/ in dessen *profession* es laufft/ wans schon nicht von *ordinari* Schneidern/ &c. sondern von andern oder auch von jemand selbst verfertigt/ oder auff die Kleidung nur gesetzt wird/ der *impost* abgeführt werden; Also daß wann solches nicht geschieht/ und die Kleidung vor erhaltenen *Accis-* Zettel vom Schneider abgefolget werden/ derjenige/ dem die Kleidung gehörig/ derselbe verlustig/ und daneben nach der *accis-* Ordnung nach/ so viel dieselbe werth/ straffbar/ der Schneider aber in die in der *accis-* Ordnung *determinirte* Straaffe verfallen sein solle. Da aber jemand selbst vor sich Kleidung verfertigte/ oder von seinem Gesinde verfertigen/ oder auch auff Kleidung/ so bey Schneidern und andern vorgemelten Leuthen gemacht/ was aufsetzen liesse/ und solches nicht ehe ers gebrauchet/ *veraccisete*/ soll derselbe doppelt gestraffet werden.

Alte
Klei-
dung.

23.

Weiln auch bey bisheriger Freylassung der alten schon gebrauchten Kleider dieselbige heuffig heringeführt und im Lande verkauft/ und dadurch der *Licenz* Einnahme grosser Abbruch zugefüget worden/ So sollen nicht allein

kein alle von Aussen ins Land hereinkommende alte Kleidung und dazugehörige im vorigen *articul* specificirte Stücke / sondern auch Unterschleiff zu verhüten / insgemein alle solche Stücke / wann dieselbeim Lande von einem zum andern verkauft oder sonst *transferiret* werden / sie seyn vorhin im Lande *veracciset* oder nicht / und insonderheit die alte schon gebrauchte *Massiv. Silber* Knöpfe / wann dieselbe vom jemand zum erstenmale in Kleidern gebraucht werden / und zwarten alles nach dem *prezio* oder Kauff / und wann derselbe zu gar gering und verdächtig schiene / oder auch die Kleidung *titulo lucrativo* erhalten / nach dem *estimato* eines beendigten Schneiders *verimpostet* , und diejenige alte Kleider allein / so einer selbst neu machen lassen / den dero Umbmach und Bereuderung vor sich oder seine familie und Angehörige / ohne was sodann neu dazu komt / frey *passiret* / und solchem nach von den Schneidern keine alte Kleider / wann sie nicht wissen / daß derjenige der dieselbe vor sich oder seine Angehörige verfertigen läset / dieselbe vorhin selbst getragen / frey abgefolget werden / alles bey der im vorigen *articul* gemeldeten Straffe.

24.

Schuh

Ingleichen sollen die Schuhe nicht weiter nach dem Kauff oder Wehrt / sondern folgender Gestalt *veracciset* werden.

Ein Paar vollständiger Mannes Schuh / und vor junge Leute über 20. Jahr ohne Unterscheid 3. mgr.

Ein Paar fein aufgearbeiteter Frauen Schuh und vor junge Leute / Mann- und Weiblichen Geschlechts von 16. bis 20. Jahren 2½. mgr.

Dergleichen ganz schlecht und gemeine Schuh mit 2. mgr.

Schuh vor Kinder von 12. bis 16. Jahren auch mit 2. mgr.

Vor Kinder von 6. bis 12. Jahren mit 1. mgr.

Vor Kinder unter 6. Jahr mit 6. S.

Pantoffeln jeder Sorte ein Bierthel weniger.

Gestickte Arbeit aber / wie auch Stiefel überall / seyn ferner nach dem Kauff oder Wehrt zu *verimposten* vom Thlr. 3. mgr.

Da aber dieselbe gar zu geringe angegeben würden / soll nicht allein dem *Licent* Bedienten / sondern auch einem jeden frey stehen / dieselbe gegen auflegung des achten Pfennigs und Abführung des *impostes* nach solchem Wehrt wegzunehmen und zu behalten / es were dann / daß erwiesen würde / daß sie nicht höher gekauft / und keine *simulation* darunter stecke ; Da aber die unrichtige Anmeldung zu erweisen / ist nach dem 14ten *articul* der *Licent* Ordnung zu verfahren.

Was auch im vorhergehenden *articul* von alten verbrauchten Kleidern *disponiret* / solches wird auch anhero der Schuh / Stiefel und Pantoffeln halber *repetiret*.

25.

Salz.

Das Salz sol künfftig vom Malter Braunschweigische Masse mit 2. Rthlr. thut der Himbte 12. mgr. und der Salz Himbte mit 16. mgr. eine Lüneburgische Salz-Tonne aber entweder mit 2. Thlr. 24. mgr. / oder nach der drin ben ergehender Messung befindlichen Maße / und solches nicht allein von dem neu zukuffendem oder annoch ohn *veracciset* entrichtet / sondern auch von dem jenigen / was von schon *veracciset* am Tage der *publication* dieser Verordnung entweder zum Verkauf oder eigener *consumtion* bey jemand verhanden 1. Thlr. vom Malter nachgeschossen / zu dem Ende / solches alles so gleich vom Tage der *publication* an schleunig *visitiret* / und dabey entweder aufrichtig angemeldet / oder zur messung würcklich vorgeleget werden / bey der im 14. *artic.* der *Accis* Ordnung gesetzten Straffe / daferne bey jemand mehr gefunden wird / als er angemeldet / und nach *veracciset* hat:

A 4

Zu

Zu dessen entdeckung dan bald hie bald da der angebene Vorrath/er sen veracciset oder nicht/einige Zeit hernacher ohnvermuthet nachvisitiret, und wann sich alsdan mehr findet/als angemeldet worden/woher solches kommen/und ob es verlicenset, Beweiß gefodert/ und, in dessen ermanglung/ wie jetzt erwehnt/ gestrafft werden sol.

Toback.

26.

Der Toback soll gleichfals fortan nicht mehr nach dem Werth oder Kauff/ sondern nach Pfund-Zal/ und der Briefe Toback nach Brisen/ die Tobacks-Pfeiffen aber nach Dossinen/und zwarten so viel möglich an dem Orte der *consumtion* oder der einzelnen Aufstellung folgender gestalt verimpostet/ auch was bey jedem zum Verkauf verhanden nachvisitiret/ und nach solchen Zueß angeschlagen/ und nach dem die vorhin abgegebene *Accise* abgezogen/ daß übrige so gleich gegeben werden.

Einländischer Tobac in Blettern / und ohngespunnen vom Centener 1. Thlr. oder vom Pfunde 3. S.

Wann derselbe gesponnen/ und vorhin nicht veracciset, wie auch der Ausländische Hanauische/ Franckfurter/ Hessische/ Sächseldische und dergleichen Toback/ gesponnen oder in Blättern/ vom Centner 2. Thlr. oder einzelnen vom Pfund 6. S.

Virginischer und anderer von Hamburg/ Bremen/ und aus Holland in Blettern oder gesponnen kommender Tobac vom Centner 6. Thlr. oder bey einzelener Herinführung vom Pfunde 2½. Mgr.

Briefe Tobac ohne Unterscheid/ so nicht von Einländischen schon veracciseten Tobacks-Blettern gemacht/ sondern von aussen ins Land kombt/ oder auch Lande von vorhin ohnveracciseten Blettern gemacht wird/ von jedem Briefe 1. S.

Glasirte Tobacks-Pfeiffen vom Dossin 6. S.

Gemeine Pfeiffen vom Dossin 3. S.

27.

Special-
Uffsicht
auff
Salz
und To-
back.
Damit auch insonderheit beyhm Salz und Toback die heimliche Hereinführung/ und der dabey angemercketer Unterschleiff künfftig desto mehr verhütet werden möge/ So wird einjeder hiemit nachmahlen ernstlich erinnert/ daß Er dasjenige so er von derogleichen/ wie auch allen übrigen *accis*-baren Güttern von aussen mit sich ins Land bringet/ am erstberührenden Orte im Lande da ein *Accis*-Bedienter ist von selbst auffrichtig anmelde/ und ein *passier* Zettel nehme/ solches auch an dem Orte da Er wohnhafft *producire* und zur *Accis* Stuben sende/ und den *Impost* dabey abführe/ oder wann es der Eigenschaft/ wie unten im *artiz* enthalten/ auff Rechnung stellen lasse/ mit derogleichen Güttern auch die *ordinari* Heerstrassen oder Zueßsteige halte/ und keine ungewöhnliche Wege gebrauche/ oder aber gewärtige/ daß wann solches Guth unterwegs ohne derogleichen *passier* Zettel/ oder auch ausser der *ordinari* Wege von denen dazu verordneten *patrouillanten* angetroffen/ oder auch an dem Orth der Ablagen dergleichen *passier* Zettel nicht vorzuweisen were/ solch Salz und Tobac/ auch andere *accis*bahre Gütter abgenommen/ und nach der/ wegen der *passier* Zettel unterm *dato* des 1. Julij/ und weitther unter heutigen *dato* absonderlich außgelassener Verordnung wieder wieder ihme verfahren werde.

Insonderheit aber sollen die im Lande herumbfahrende Salz-Kärner auff ihrem zum Verkauf ertheilende *passier* Zettel (worzu von den *accis*-Bedienten nicht mehr/ wie bisher geschehen/ geschriebene sondern getruckte und mit dem Stempel gezeichnete Zettel bey Straff 2. Thlr. so offte hiewieder gehandelt wird/ gebraucht werden sollen) an jedem Orte/ was daselbst verkauft/abschreiben lassen/ und solches nicht versäumen/ bey Verlust des unrichtig

richtig befindenden Salzes / und darüber noch dem gleichender Geld-Straf-
fe: Zu dem Ende die Karren offters zu *visitiren*/ und was noch darauff ver-
handen nachzumessen.

Auch soll die mit dem Toback auff dem Lande herumlauffende Hausirer/
aufferhalb der Jahrmarkte nirgends gelitten werden; Wann sie aber auff
die Jahrmarkte kommen/entweder beim Eintritt im Lande/ oder aber wann
sie innerhalb Landes wohnen/ an dem Orthe ihrer Wohnung/ den mit sich füh-
renden Toback anmelden/ und darüber ein *Passier-Zettel* nehmen/ auch gar den
Toback versiegeln lassen/ und dann an dem Orthe/ da der Markt ist/ bey der
accis Stube/ und in den Städten in den Thoren solch *Passier-Zettel* nebst dem
versiegelten Toback *produciren*/ und ehe solches *visitiret*/ nicht öffnen/ bey ihrer
Abreise auch/ was allda davon verkauft/ auff daß zurück nehmende *Passier-*
Zettel abschreiben / und den Toback wieder versiegeln lassen/ und unterwegs
ohne dergleichen *Passier-Zettel* und mit offene Toback nimmer sich finden las-
sen/ bey Verlust desselben/ und darüber noch einer Geldstraffe nach Anleitung
des 14. art. der *accis* Ordnung. 28.

Weiter soll auch der Teer und Trahn/so nicht in den *ordinari* Tonnen kommt/ *Teer/*
wie auch der von aussen ins Land kommende Lein- und Rübeöhl/ künsttig nicht *Trahn/*
mehr nach dem *pretio*, sondern dem Gewichte *verimpostet* werden / Und zwar *Del.*
ten Teer/so nicht in den *ordinari* Teer-Tonnen/welche mit dem Holz ohngefehr
220 lb/ und nach Abschlag des Holzes *netto* etwa 240 lb halten / sondern
andern Geschirren/ oder einzeln herein kommt / vom Centner 7. mgr. Oder
vom Pfunde $\frac{1}{2}$ S.
Trahn so auch nicht in den *ordinari* Tonnen/mit dem Holz ohngefehr 260/
und nach dessen Abschlage etwa 220 bis 230 lb haltend/ sondern in andern Ge-
schirren/ vom Centner 13 $\frac{1}{2}$ mgr. oder vom Pfunde 1 S.
Leinöhl ohne Unterscheid vom Centner 27. mgr. oder vom Pfunde 2 S.
Rübeöhl ohne Unterscheid vom Centner 20 $\frac{1}{2}$ mgr. oder vom Pfunde 1 $\frac{1}{2}$ S.

29.

Weil bey dieser *accise* das Absehen hauptsächlich dahin gerichtet/ daß die *Restrictio*
selbe von der *consumtion* kommen/ und das *commercium* davon möglichst be- *des im-*
freyet bleiben solle; So sol zu forderst dieselbe *regulariter* und in denen Din- *postes*
gen/ da es süglich geschehen kan / *in loco consumtionis*, und in denen in die *Consum-*
Kaufmanschaft lauffenden Dingen bey dero einzelnen verstellung abgegeben *tion.*
werden/ und dehme zufolge der Wein nicht mehr bey Großhändlern/ sondern
allein bey der *consumtion*, oder einzelnen aufstellung/ imgleichen das Salz ohne
Unterscheid unserer Fürstenthüm und Lande / nicht mehr bey den Salzstede-
reyen/ sondern an denen Orthen/ dahin es zur *consumtion* geholet/ oder zum ein-
zelnen Verkauf gebracht wird/ versteuret/ und allein bey den Salzstederen
im Lande ob solches richtig geschehen aus denen den Salzkärnern mitgeben-
den getruckten Paß-Zettel/ und darauff ergehender Abschreibung dessen was
an jedem Orthe verkauft/ wie vor angeführet/ beobachtet / und also auch
mit dem dem Toback und andern ins *commercium* lauffenden Sachen gehal-
ten werden/ *in specie* aber die wegen des Weins in der *Declaration* vom 17.
Januarij *artic. 3.* enthaltene Verordnung bey den Großhändlern/ welche allein
bey ganzen/halben und viertel Ohmen/ und nicht bey kleinen Massen verkauf-
fen und einen Ausßchanc halten/ nicht statt haben.

30.

Demnach aber zur Versicherung des *consumtions licents* verordnet/ und
in unser *publicirten* Verordnung deutlich enthalten/ daß ehe und bevor die *accise*
von denen *accisbahren* Sachen entrichtet/ und andere *in specie* die durchgehens-
de Güter/ so zwarten mit unter den *licents* begriffen/ in unsern Landen aber da-
von frey *passiret* werden der gebühr angemeldet/ und *visitiret*/ nicht von den
Wagen

U 5

Wagen

Wagen und Karren oder aus de Schiffen/zum wenigste aber nicht in Verwahrung/ überall aber nichts vor abgeführter *accise* zum verbrauch gebracht werden solle; Wir aber vernehmē/daß deme in viele wege zu wieder gehandelt/die *accis* bahre Güter sowol bey der *consumtion* und einzeller Aufsellung/als dem Großhandel/che sie angemeldet und *visitiret*/über seit gebracht/hernacher den *accis* Bedienten die *visitation* gehindert/ und schwer gemacht/oder doch die *quantität* und *qualität*/ und mithin der *licenz* von denen zur *consumtion* oder einzelen Verkauf- und Aufsellung kommenden *disputiret*/ oder auch wol gar etliche Wochen und Monathe dessen Abführung auffgehalten/ und die Güter und Sachen vor abgeführten *licenz* zur *consumtion* gebracht und gebraucht/daben auch wol gar von einigen/ die ihnen ihres Ampts halber zustehende *autorität* und Macht mißbrauchet/ Sachen wieder der *Licenz* Bedienten willen weggenommen/und ihnen dazu noch viel verdriessliche Worte gegeben werden. So wird solches hiemit nochmahlen ernstlich verbotten/ und verordnet/daß alle *accis* bahre Güter/so zu eigener *Consumtion*, oder bey der Kauffmanschafft zu einzelner Aufsellung an jemandes kommen/so gleich an dem Orth/ da sie zu solchem ende ab- oder niedergeleget werden sollen/ von dem jenigen / dem sie zugehören/ bey der *accis* Stube angemeldet / in *specie* aber die jenigen Stücke / welche in einer *specie* bestehen/ als Faß Wein oder Brandwein/ Toback / Salz/ Oehl/ Zee/ Trahn ic. Meel/Brühe ic. oder auch wann lauter *accis* bahre Güter in einem Faß/ Kasten oder Packen zusammen ankommen/sofort an den Ort der *accis*-*receptur* geführet/ daselbst vorgezeitet und *visitiret*/ und biß sie ver*licenzet*, oder daß der *licenz* davon schon an einen anderen Orth dieses Fürstenthums abgeführet/mit dem dabey verhandenem *passier* Zettel bewiesen wird/daselbst behalten und niedergeleget werden sollen. In denen Städten aber/da Thor-schreiber seyn/ist bey Ankunfft dergleichen Güter/sofort das *passier* Zettel zu fodern/ und wan solches dabey verhanden/und daß es am andern Orth ver*acciset* darab zuersehen/die Güter nach dem *Passier* Zettel zu *visitiren*/und wan alles richtig/ ein*passiren* zulassen/das *Passier* Zettel aber zubehalten und an die *accis* Stube zu liefern. Wann aber kein *passier* Zettel dabey/ oder demselben nach die *accise* ganz oder zum theil noch nicht völlig entrichtet / seyn die Güter nicht einzulassen/biß von der *accise* Stube ein Zettel zur *passirung* erfolget/und alsdan die ohn*veraccisete* und unrichtig befundene gleichfals an die *accis* Stube oder der *Receptorn* Häuser zuführen/und solange biß die Sachen nach ergangenen *visitation* ver*acciset* (welches auffß längste innerhalb 24. Stunden nach der Ankunfft *sub pœna dupli*, oder gar bey verspürender Wiedersegligkeit/ Verlust des Guts selbst geschehen sol) allda in Verwahrung zubehalten/es wäre dan/daß vorkommenden Umständen nach/jedoch mit dem Bedinge/daß die *accise* in obgemelter Zeit ohnfehlbar erfolge/dero Abfolgung beliebt würde.

Wan aber dergleichen zur *consumtion* oder einzelen verkauff ankommende Sachen nicht allein/ sondern unter andern Güttern vermischt seyn/ also/ daß sie äußerlich nicht erkant werden können/ sein dieselbe zwarten nach der *accis* anten Häuser zu *passiren*/ von denselben aber/ sofort sie ankömen/bey der *accis* Stube anzumelden/ und die Kasten/ Fässer/ &c. ohne beysein eines *Licenz*-Bedienten nicht zueröffnen/ wan dieselbe aber also eröffnet werden/ zubesichtigen und zu ver*accisen*/ oder daß es an einem andern Orth im Lande schon geschehen sey/ mit dem dabey verhandenen *Passier*-Zettel zu *documentiren*/ bey der im 14. art. Lage und enthaltenen Straffe.

Die Kauffmans Güter insgemein/ sie mögen Einländern oder Aufländern auch ufzudern zustehen/ wan sie nur nicht von jenen einzelen ver*sellet* / sondern *en gros* verhandelt werden/sein zwarten von der würcklichen Abführung der *accise* beym frehet/und sollen also an die *accis* Stube nicht geführet/noch da selbst *deponiret*/ Groß- noch auch ehe sie im Lande in die Hand eines/ so sie engeln aufstellen / oder selbst handel.

selbst *consumiren* wil/ kommen/ und zwarten so viel möglich *in loco* der *consumtion* oder einzelner Aufstellung *veracciset*/ sondern allein an dem Orth der Niederlage bey dem Großhändler oder *Factor* auff Abrechnung gestellet/ gleichwol Unterschleiff zuverhüten/ dieselbe am ersten Orth im Lande/ da ein *accis*-Bedienter ist/ angemeldet/ und ein *Passier*-Zettel genommen/ auch dabey umbgegendie Eröffnung im Lande gesichert zu seyn / mit dem *Passier*-Zettel im gebrauchten Stempel versiegelt/ solches im *Passier*-Zettel gemeldet/ und wann sie nur durchgehen am letzten Orthe im Lande/ ob das Siegel noch richtig/ nachgesehen/ und da daran einiger Mangel sich finden solte/ dieselbe angehalten werden. Da aber solche Güter an einem Orthe im Lande niederg eleget auch eröffnet werden solten / soll die Anmeldung sofort bey dero Ankunfft bey der *Licent* Stube geschehen/ die Sachen auch nicht eher bis die Besichtigung ergangen/ vom Wagen oder aus dem Schiff gebracht/ und sodan / wann sie noch nicht versiegelt/ solches allda noch verrichtet werden/ und keinem solches oder das vorhero darauff verhandene Sigel ohne Beysein eines *Licent* Bedienten zuerbrecen/ oder sonst die Sachen zu öffnen/ bey Verlust des Guts / frey stehen : Wann die Sachen aber auff solche Weise in Beysein eines *Licent*-Bedienten eröffnet/ sollen dieselbe nach der Maasse oder Gewichte/ darnach jedes zuveraccisen / zu Rechnung gesezet / und was davon allda zur *consumtion* oder einzelen Aufstellung verkauft/ oder an andere Derter abgeschicket wird/ solches in Rechnung/ nebst Bericht/ an wehn und wohin jedes kommen/ abgesezet/ von dem allda zur Stelle zur *consumtion* kommenden die *accise* beobachtet/ bey das Versendende aber/ so im Lande bleibet/ ein bloß *Passier*-Zettel/ mit Anfügung/ daß davon die *accise* an dem Orth/ dahin es komt/ zuentrichten ertheilet/ wann aber dasselbe auffer Landes gehet/ die Packen/ Fässer &c. wieder versiegelt/ und dabey ein *Frey passier*-Zettel/ so am letzten Orthe im Lande abzugeben/ und daselbst in Rechnung zubringen gegeben/ vor solche Versiegel- und *visirung* der *Pacquen* aber durchauß kein Geld noch sonst was bey schwerer Staffe genommen/ dabey auch gute Bescheidenheit gebraucht und die Fuhrleute nicht auffgehalten/ oder gar abzupacken genöttiget werden.

32. Bey solchen mit den Kauffleuten haltenden Abrechnungen muß bey dero alle Monath machenden Schluß/ auch nach dero eigenen *consumtion* von denen *licent* bahren Sachen gefraget / und davon die *accise* beobachtet werden.

33. Damit dabey auch gute Richtigkeit erhalten werden möge/ So sol kein Schiffer oder Fuhrman dergleichen Wahren ohne dergleichen gemeine oder *Frey passier* Zettel im Lande auffnehmen/ oder die *accise* selbst davon zu stehen schuldig seyn/ die Zöllner auch an den Zollstädten/ bey Straaff dessen / so die *accise* von jedem Stück *importiren* mögte / eher kein Zoll-Zettel darauff ertheilen/ ehe ihnen solche *passier*-Zettel nicht vorgezeiget worden.

34. Im übrigen bleibt es bey der wegen die *passier*-Zettel unterm dato des 1. Julij jüngsthin aufgelaßener Verordnung/ mit der *veraccisung* der zur *consumtion* oder einzelner Aufstellung kommender Güter aber dabey allerdings / daß wer dergleichen von selbst nicht recht anmeldet/ und *verimpostet*, ehe er davon was *consumiret*/ oder dieselbe gebraucht / auch ehe die ohne *veracciseten* *visiret* werden/ selbst öffnet / dero selben verlustig / und in die dem 14. artic. der *accis*-Ordnung gesezte Straff verfallen sey.

35. Ob nun wol bey solcher Verfügung daß der *Impost* von dem mehrern theil der *licent* bahren Stücken/ so lange dieselbe noch im Handel und *commercio* seyn/ nicht abzuführen / sondern wan dieselbe erst zur einzelner Verfertigung oder *consumtion* kommen/ die *accise* abzustatten / die Wiederheraufgebung desselben auff den Grenzen/ wan dieselbe auffer Landes gehen/ guten theils *cessiren* wird/ So wird dannoch zu mehrerer Erleuterung hiemit das jenige / was in voriger publicirten Verordnung und insonderheit der *Declaration* vom 17. *Januarij* art. 12.

Passier-Zettel Beobachtung

Erstattung der *accise* bey der Ausfuhr aus dem Lande.

12. davon enthalten/dahin *respective* declariret und *corrigiret* / daß auch in geringen *partien* alles was würcklich davon zum *Impost* entrichtet bey dem außtritt auß dem Lande völlig und ohne einigen abzug wieder erstattet / und darauff die *Fren passier* Zettel gericht / an den Grenzhorthen auch denen Leuten auff die *producirende* Zettel sofort und ohnauffhältlich mit der Wiederherauffgebung des *assignirten* Geldes verholffen / dabey aber gute *Uffsicht* geführet werden solle / ob auch das Gut / davon der *Impost* wieder her auß zugeben / sowol in der *quantität* als *qualität* würcklich da / und aus dem Lande gehe / mit dem Anhang / dafern in nachsehung der Register sich findet / daß ein an einem Orthe ertheiltes dergleichen Zettel an dem andern Orthe / da es hätte abgegeben werden solle / nicht in Rechnung gebracht / und dabey zur Geheim. Cansley mit eingesand wird / der allda vorhandene *Licent* Bedienter mit der Wiederherauffgebung der *accise* von dem seinigen / und darüber noch Abzug eines Monats *Gage*, auch nach Befindung / noch wol schärffer gestraffet werden solle / es wäre dan / daß er zulängliche Ursachen / und insonderheit beybringen und erweisen könne / daß solch Gut seines Ortes nicht herdurcher kommen / sondern ein ander / und in *specie* welcher Weg damit genommen worden.

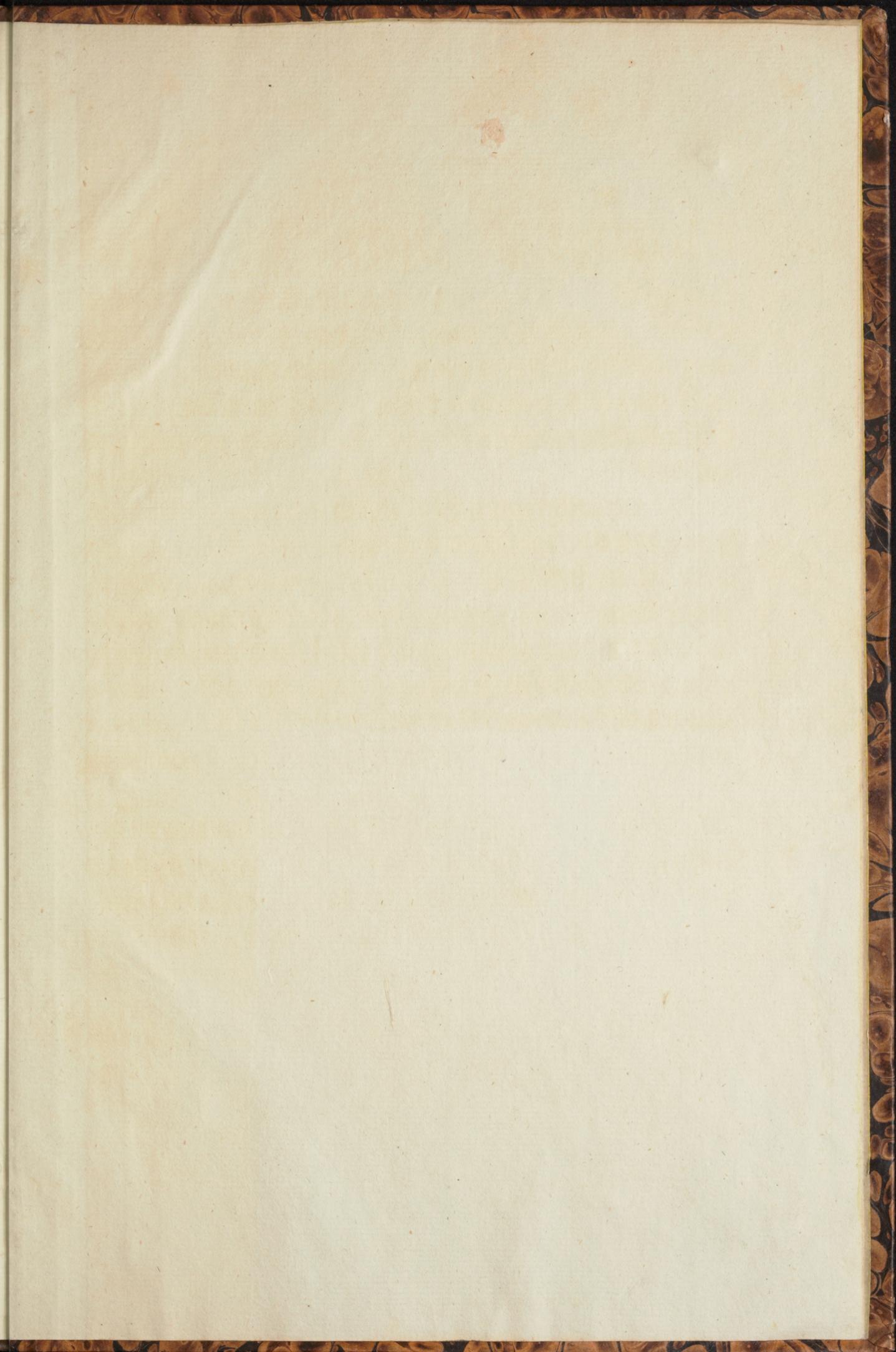
36. Was in dieser Nach-Verordnung nicht außdrücklich verordnet / darin bleibt es allerdings bey voriger *publicirten* *accis*-Ordnung / und darauff erfolgter *Declaration* vom 17. Januarij und *extensions* *Patente* vom 13. Aprilis dieses Jahrs; Und werden also sämtliche zum *accis*-wehfen verordnete Bediente hiemit dabey außdrücklich nochmahln erinnert / daß ein jeder in seinem Ampt seine Schuldigkeit erweise / dieser und obgemeldeten Verordnungen genaue nachgehe / die *Accisanten* gebührend und ohnauffhältlich befodere / hingegen aber auff die Unterschleiffe fleißige acht habe / und wann er was Unrichtiges oder Verdächtiges / oder diesen Ordnungen zuwider lauffendes findet / darin denselben nach verfare / und es sofort / denen zur *Uffsicht* verordneten *Commissariis*, oder der Obrigkeit selbst ohngeseumet anmelde / mit niemanden darin *connivire* / oder auch gar der Straffe halber vergleiche / und hernach dergleichen unrichtige Dinge verhele / noch mehr als diese *accis-taxi* trägt / und er würcklich in das Zettel setzet / den *accisanten* abfodere / bey Verlust eines oder mehr Monats *Gage*, auch nach Befindung gar seine Bedienung / und noch schärffer Straffe an Geld / Guth / Ehre / oder Leibe / hingegen aber da Ihme wegen beobachtung seines Ampts Ungelegenheit oder Wiederwertigkeit begegnete / auff sein unterthänigstes Anmelden / unsers gnädigsten *Special* Schutzes und Vertretung gegen männlichen ohne Unterscheid / wes Standes der auch sein mögte / mit dessen *exemplarischer* Bestraffung gewärtig sey.

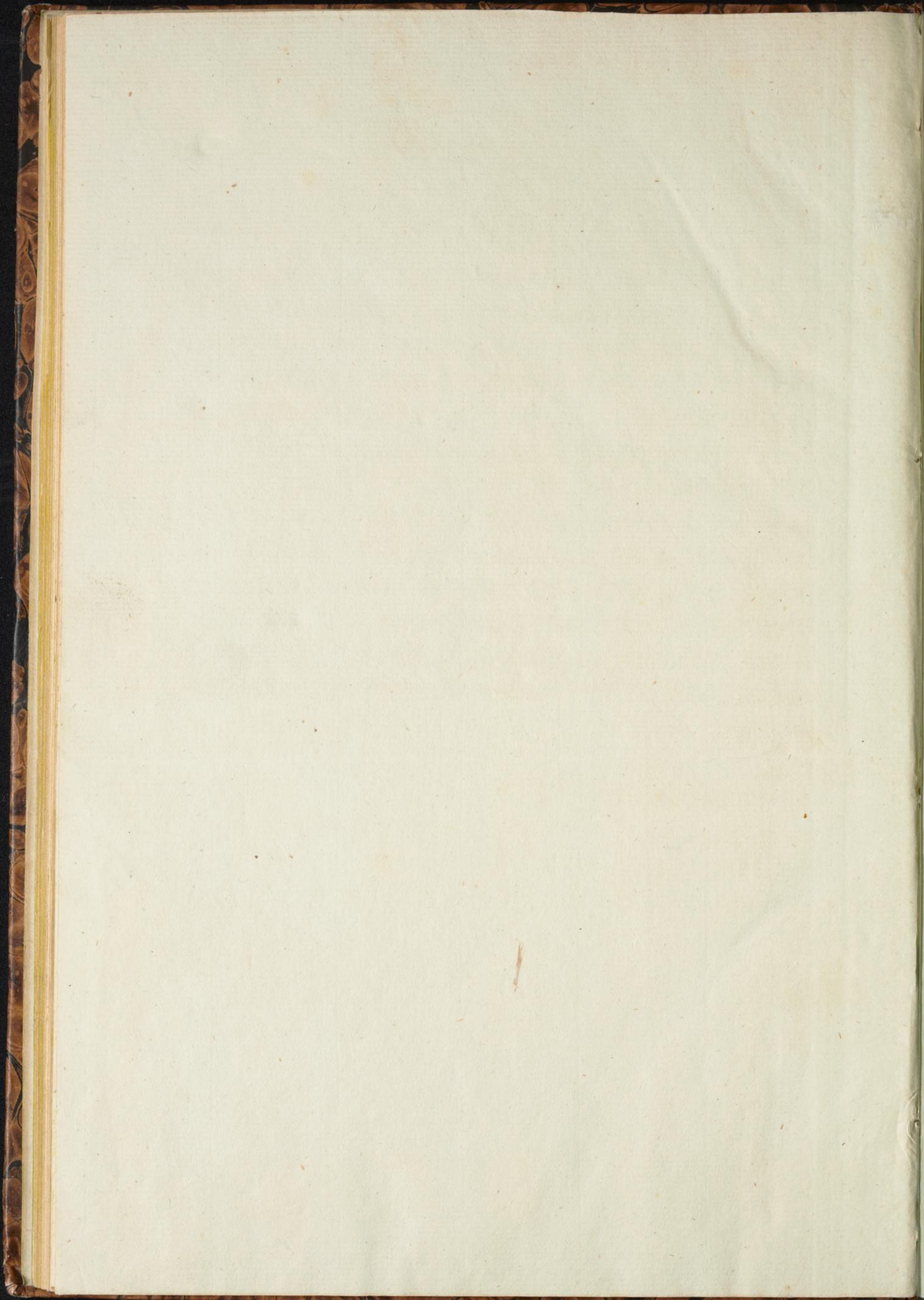
37. Und befehlen demnach Unsern Hohen und Niedrigen Gerichten / *Civil*- und *Milizar*-Bedienten / *officiern*, *Drosien* / *Gerichts* *Schultheissen* / *Ober* und *Ambtleuten* / *Böigten* / wie auch denen *Gerichts* *Herrn* / und *Magistraten* in den *Städten* / in *specie* aber Unsern zum *accis*-Wesen verordneten *Commissariis*, hiemit gnädigst / daß Sie *respective* zuforderst diese Verordnung sofort nach dero Erhaltung öffentlich anschlagen / und zu jedermans *notiz* bringen lassen / dann auch darüber ernstlich halten / den *accis* Bedienten schleunig und ernstlich *assstiren* / und die Unterschleiffe bestraffen.

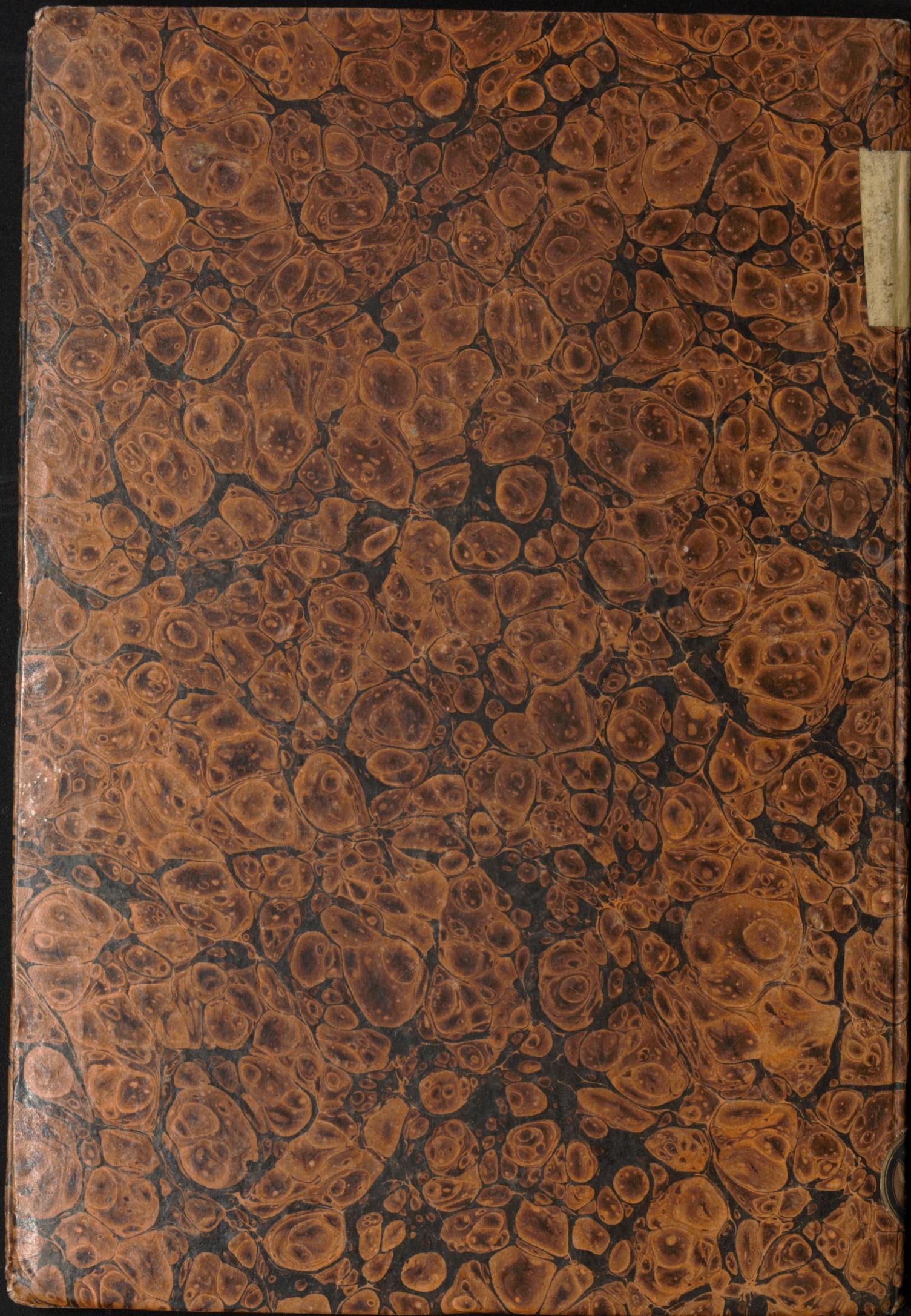
Uhrkundlich Unser eigenhändigen Fürstlichen Unterschrift und neben gedruckten Geheimen Cansley *Secretis*, Geben in Unser *Residentz*-Stadt Hannover am 29. Sept. Anno 1687.

Ernst Augustus

L.S







kein alle von Aussen ins Land hereinkommende alte Kleidung und dazugehörige im vorigen *articul specificirte* Stücke / sondern auch Unterschleiff zu verhüten / insgemein alle solche Stücke / wann dieselbe im Lande von einem zum andern verkauft oder sonst *transferiret* werden / sie seyn vorhin im Lande *veracciset* oder nicht / und insonderheit die alte schon gebrauchte *Massiv. Silberne Knöpfe* / wann dieselbe vom jemand zum erstenmale in Kleidern gebraucht werden / und zwarten alles nach dem *pretio* oder Kauff / und wann dieselbe zu gar gering und verdächtig schiene / oder auch die Kleidung *titulo lucrati* erhalten / nach dem *estimato* eines beendigten Schneiders *verimpostet* / und jene alte Kleider allein / so einer selbst neu machen lassen / den dero Umbach / und Verenderung vor sich oder seine familie und Angehörige / ohne was dann neu dazu komt / frey *passiret* / und solchem nach von den Schneidern keine alte Kleider / wann sie nicht wissen / daß derjenige dieselbe vor sich oder seine Angehörige verfertigen lästet / dieselbe vorhin frey abgefolget werden / alles bey der im vorigen *articul* gesetzte.

24.

Schuh

Die sollen die Schuhe nicht weiter nach dem Kauff oder Wehrt / der Gestalt *veraccises* werden.
 Der vollständiger Mannes Schuh / und vor junge Leute über Unterscheid 3. mgr.
 Der fein aufgearbeiteter Frauen Schuh und vor junge Leute / weiblichen Geschlechts von 16. bis 20. Jahren 2½. mgr.
 Der ganz schlecht und gemeine Schuh mit 2. mgr.
 Der vor Kinder von 12. bis 16. Jahren auch mit 2. mgr.
 Der vor von 6. bis 12. Jahren mit 1. mgr.
 Der vor unter 6. Jahr mit 6. S.
 In jeder *sorte* ein Viertel weniger.
 Die Arbeit aber / wie auch Stiefel überall / seyn ferner nach Wehrt zu *verimposten* vom Thlr. 3. mgr.
 Die dieselbe gar zu geringe angegeben würden / soll nicht allein dem Käufer / sondern auch einem jeden frey stehen / dieselbe gegen aufflesen / Pfennigs und Abführung des *impostes* nach solchem Wehrt zu behalten / es werde dann / daß erwiesen würde / daß sie gekauft / und keine *simulation* darunter steckt ; Da aber die ungenügende Abführung zu erweisen / ist nach dem 14ten *articul* der *Licenz* Ordren.

Die im vorhergehenden *articul* von alten verbrauchten Kleidern gesetzte Straffe wird auch anhero der Schuh / Stiefel und Pantoffeln

25.

Salz.

Das Salz sol künftig vom Walter Braunschweigische Masse mit 2. Himbte 12. mgr. und der Salz Himbte mit 16. mgr. eine Salz-Tonne aber entweder mit 2. Thlr. 24. mgr. / oder nach der gehender Messung befindlichen Maße / und solches nicht allein beim Kauffendem oder annoch ohne *veracciseten* entrichtet / sondern auch beim Verkauf / was von schon *veracciseten* am Tage der *publication* die- g entweder zum Verkauf oder eigener *consumtion* bey jemand Thlr. vom Walter nachgeschossen / zu dem Ende / solches vom Tage der *publication* an schleunig *visitiret* / und dabei dchtig angemeldet / oder zur messung würcklich vorgeleget werden im 14. *artic.* der *Accis* Ordnung gesetzten Straffe / daferne bey gefunden wird / als er angemeldet / und nach *veracciset* hat :

Al 4

Zu

